

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



proT-In
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
24 OCT 2007

Az.: 16 A 86/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtsache

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Loh,
Hochstraße 14, 57319 Bad Berleburg.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG Personalmanagement Telekom ,
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30183 Hannover, - 24/205/07 v. 27.4.07; T. 3548261 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Amtsangemessene Beschäftigung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 16. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 11. Oktober 2007 durch den Richter am Verwaltungsgericht Lütke als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 7.8.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.7.2007 verpflichtet,

1. dem Kläger ein seinem statusrechtlichen Amt entsprechendes abstrakt-funktionelles Amt und ein seinem statusrechtlichen Amt entsprechendes konkret-funktionelles Amt zu übertragen und
2. über den Antrag des Klägers auf Rücknahme des Bescheides vom 2.8.2004 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Beamter im Dienst der Beklagten und der Deutschen Telekom AG zur Dienstleistung zugewiesen. Er wurde mit bestandskräftigem Bescheid vom 02.08.2004 mit Wirkung zum 01.08.2004 zu Vivento „versetzt“.

Mit Schreiben vom 27.04.2007 beantragte der Kläger, ihm ein amtsangemessenes abstraktes sowie konkretes Funktionsamt zu übertragen. Zur Begründung bezog sich der Kläger auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 (2 C 26.05) und trug unter anderem vor, er habe als Beamter einen Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung. Durch die Versetzung in den Betrieb Vivento sei ihm rechtswidrig sein Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung entzogen worden, er werde als „Leiharbeiter“ geparkt und für einen eventuellen Einsatz bereitgehalten. Der Dienstherr sei verpflichtet, einen Beamten

amtsgemäß zu verwenden und zwar durch Zuweisung eines amtsgemäßen Dienstpostens.

Der Antrag wurde durch Bescheid vom 07.06.2007 abgelehnt. In der Begründung hieß es unter anderem, das Bundesverwaltungsgericht habe durch Urteil vom 22.06.2006 festgestellt, dass die Versetzung von Beamten zu Vivento nicht mit geltendem Recht in Einklang stehe. Daher handele es sich bei dem Bescheid, mit dem der Kläger zu Vivento versetzt worden sei, um einen rechtswidrigen Verwaltungsakt. Dieser könne nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zurückgenommen werden. Der Kläger ziehe aus dem genannten Urteil irrtümlicherweise die Folgerung, dass die Deutsche Telekom AG die Versetzung zu Vivento wieder aufheben müsse. Es bestehe jedoch grundsätzlich kein Anspruch auf Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Vielmehr stehe die Rücknahme eines bestandskräftigen rechtswidrigen belastenden Verwaltungsaktes im Ermessen der Behörde. Der Kläger habe daher grundsätzlich nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Gegen die Rücknahme der Versetzung spreche unter anderem, dass die Deutsche Telekom AG schon organisatorisch und wirtschaftlich nicht in der Lage sei, sämtliche Versetzungen zurückzunehmen. Eine Rücknahme der Bescheide, die faktisch nur als Rückversetzung von Vivento zu einer Organisationseinheit der Deutschen Telekom AG denkbar wäre, sei organisatorisch und wirtschaftlich für die Deutsche Telekom AG praktisch nicht möglich. Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass angesichts der aktuellen Personalausstattung der Organisationseinheiten der Deutschen Telekom AG und angekündigter weiterer Rationalisierungsmaßnahmen praktisch keine freien Arbeitsplätze mehr vorhanden seien, erscheine eine Rücknahme faktisch unmöglich. Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung bleibe damit festzustellen, dass die Aufhebung der Versetzung nicht in Betracht komme. Die Versetzungsverfügung werde daher nicht zurückgenommen.

Der Kläger legte mit Schreiben vom 27.06.2007 Widerspruch ein und beantragte, den Bescheid vom 07.06.2007 aufzuheben und ihm ein amtsangemessenes abstraktes sowie konkretes Funktionsamt der Besoldungsgruppe A 12 zu übertragen, sowie über den Bescheid zur Versetzung in Vivento aus 2004 neu zu bescheiden. Zur Begründung wiederholte er sein bisheriges Vorbringen und führte unter anderem aus, der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung sei nur unter Rückgängigmachung der ursprünglichen Versetzung zum Betrieb Vivento möglich. Dies ergebe sich daraus, dass eine amtsangemessene Beschäftigung im Betrieb Vivento nicht möglich sei. Ein Beamter habe jedoch jederzeit Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung. Hinsichtlich des Antrages auf Neube-

scheidung des Versetzungsbescheides werde auf das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 22.05.2007 (16 A 887/06) Bezug genommen.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26.07.2007 zurückgewiesen. In der Begründung hieß es unter anderem, der Anspruch des Klägers auf amtsangemessene Beschäftigung werde nicht in Abrede gestellt. Es sei jedoch trotz eingehender Prüfung kein geeigneter freier amtsgemäßer Arbeitsposten ermittelt worden. Daher würden sich derzeit keine entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten für den Kläger ergeben. Voraussetzung für die Umsetzung seines Antrages wäre das Vorhandensein eines entsprechenden freien und besetzbaren amtsangemessenen Arbeitspostens. So lange ein solcher nicht verfügbar sei, sei die Übertragung eines amtsgemäßen Aufgabenbereichs aus Rechtsgründen unmöglich. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Telekom-Konzern durch die harte Wettbewerbssituation in den nächsten Jahren vor der Notwendigkeit massiver Personalanpassungen stehe. Soweit der Kläger einen Anspruch auf Rücknahme des Versetzungsbescheides zu Vivento geltend mache, könne nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden sei, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Die Rücknahme eines bestandskräftigen rechtswidrigen belastenden Verwaltungsaktes stehe nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG im Ermessen der Behörde. Der Kläger habe daher grundsätzlich nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Der Widerspruch sei daher zurückzuweisen gewesen.

Der Kläger hat am 15.08.2007 Klage erhoben, zu deren Begründung er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.08.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.07.2007 zu verpflichten, ihm ein amtsangemessenes abstraktes sowie konkretes Funktionsamt der Besoldungsgruppe A 12 zu übertragen;
2. die Beklagte zu verpflichten, über den Bescheid zur Versetzung zu Vivento zum 01.08.2004 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie unter anderem vor, dass der generelle Anspruch eines Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung nicht in Abrede gestellt werde. Dieses Recht stehe selbstverständlich auch den Beamten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zu. Eine willkürliche Nichtbeschäftigung wäre daher ein Verstoß gegen diesen Grundsatz. Von einer willkürlichen Nichtbeschäftigung könne aber vorliegend keine Rede sein. Dadurch, dass sich der Telekommunikationsmarkt in weitaus rascherem Ausmaß entwickelt habe, als dies bei der Privatisierung erwartet worden sei, sei der Rationalisierungsdruck außerordentlich hoch geworden. Die Deutsche Telekom AG müsse daher jede Möglichkeit zur Sach- und Personalkosteneinsparung nutzen, um am Markt konkurrenzfähig bleiben zu können. Eine Personalkosteneinsparung sei bei Lebenszeitbeamten ohnehin nicht möglich, da aufgrund ihres Statusamtes der Alimentationsanspruch uneingeschränkt bestehe, und zwar gleichgültig, ob die Beamten auf einem Arbeitsplatz eingesetzt würden oder nicht. Einsparungen seien daher vor allem im Sachkostenbereich zu realisieren, unter anderem durch den Wegfall von eingerichteten Arbeitsplätzen, die betrieblich nicht mehr notwendig seien. Sie sei nach wie vor bestrebt, allen Beamten einen amtsangemessenen Arbeitsplatz bereit zu stellen, was sich jedoch als immer schwieriger herausstelle. Im Übrigen könne der Kläger nicht beanspruchen, dass ihm von der Beklagten ein neuer Posten eingerichtet werde. Dies liege ausschließlich in der Organisationshoheit des Dienstherrn. Der Antrag des Klägers, ihm ein amtsangemessenes abstraktes sowie konkretes Funktionsamt zu übertragen, sei somit abzuweisen. Auch das Begehren des Klägers, über den Bescheid zur Versetzung zu Vivento neu zu bescheiden, könne keinen Erfolg haben. Der Kläger habe entgegen seinen Ausführungen keinen Anspruch auf die Rücknahme des Versetzungsbescheides. Zur weiteren Begründung wiederholt und vertieft die Beklagte die Begründung des Widerspruchsbescheides.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 6 Abs. 1 VwGO zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) erklärt. Wegen der weiteren Einzel-

heiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 7.6.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.7.2007 ist rechtswidrig. Der Kläger hat einen Anspruch auf Übertragung eines seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden abstrakt- und konkret-funktionellen Amtes und einen Anspruch auf Neubescheidung seines Antrages auf Rücknahme des Bescheides vom 2.8.2004.

Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, d.h. ein entsprechender Dienstposten, übertragen werden. Das Amt im funktionellen Sinne bezieht sich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten. Das konkret-funktionelle Amt, der Dienstposten, bezeichnet die dem Beamten tatsächlich übertragene Funktion, seinen Aufgabenbereich. Das abstrakt-funktionelle Amt knüpft ebenfalls an die Beschäftigung des Beamten an, jedoch im abstrakt verstandenen Sinne. Gemeint ist der einem statusrechtlichen Amt entsprechende Aufgabenkreis, der einem Inhaber dieses Statusamtes bei einer Behörde auf Dauer zugewiesen ist. Die für die amtsgemäße Besoldung gemäß § 18 BBesG notwendige Zusammenschau von Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinne steht einer dauernden Trennung von Amt und Funktion grundsätzlich entgegen. Bei jeder sachlich begründbaren Änderung der dem Beamten übertragenen Funktionsämter muss ihm stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben. Ohne seine Zustimmung darf dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen, noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden. Insbesondere darf er nicht aus dem Dienst gedrängt und nicht dadurch, dass ihm Pseudobeschäftigungen zugewiesen werden, zur Untätigkeit in perspektivlosem Zustand genötigt werden. Das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis des Art. 33 GG setzt voraus, dass der Beamte zur Dienstleistung herangezogen und ihm ein funktionelles Amt übertragen wird, das den Einsatz seiner Arbeitskraft überhaupt erfordert. Dem widerspricht es, dem Beamten auf unbestimmte Zeit kein Funktionsamt zu übertragen und ihn dadurch in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit zu versetzen oder ihn, vergleichbar einem Leiharbeiter, über einen längeren Zeitraum in Dienststellen anderer Dienstherrn zu beschäftigen. Der zeitlich nicht bestimmte

Entzug des abstrakten wie des konkreten Funktionsamtes verletzt den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion und damit das Prinzip der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter, das Leistungsprinzip und den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation. Diese Grundsätze gelten auch für Beamte im Bereich der Postnachfolgeunternehmen, da der Schutz des Art. 143 b Abs. 3 Satz 1 GG, nach welchem die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt werden, nicht nur für Veränderungen des Statusamtes gilt, sondern sich auch auf die Funktionsämter erstreckt. Die gemäß Art. 33 Abs. 5 GG anerkannten Strukturprinzipien des Beamtenrechts finden auch bei der Weiterbeschäftigung der Beamten der Deutschen Bundespost bei deren privaten Nachfolgeunternehmen grundsätzlich uneingeschränkte Anwendung (BVerwG, Urteil vom 22.6.2006 – 2 C 1/06 – NVwZ 2006, 1291).

Dem verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch des Klägers auf Übertragung eines abstrakt-funktionellen und eines konkret-funktionellen Amtes kann die Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, dies sei aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen bei der Deutschen Telekom AG nicht möglich. Abgesehen davon, dass die Beklagte gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden und daher verpflichtet ist, den aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Verpflichtungen nachzukommen, kann es auf organisatorische oder wirtschaftliche Überlegungen der Deutschen Telekom AG bereits deshalb nicht ankommen, da sich der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte und nicht gegen die Deutsche Telekom AG richtet. Nach § 2 Abs. 3 PostPersRG stehen die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten im Dienst des Bundes; sie sind unmittelbare Bundesbeamte. Ihre gegenüber dem Dienstherrn gegebenen Ansprüche richten sich gegen den Bund.

Soweit der Kläger beantragt, über den Bescheid zur Versetzung in Vivento zum 1.8.2004 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, legt das Gericht diese Formulierung gemäß § 88 VwGO dahin gehend aus, dass der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zur erneuten Entscheidung über den Antrag auf Rücknahme des Bescheides vom 2.8.2004 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts begehrt. Die Klage ist mit diesem Antrag zulässig, da dieses Begehren bereits im Verwaltungsverfahren geltend gemacht wurde. Zwar ist die Formulierung in dem Widerspruchsschreiben insoweit nicht eindeutig, aus dem Gesamtzusammenhang und der inhaltlichen Argumentation des Klägers ergibt sich aber, dass er schon im Verwaltungsverfahren eine Rück-

nahme des Bescheides vom 2.8.2004 begehrt hat. Die Beklagte hat sich entsprechend hierzu auch im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren eingelassen. Die Klage ist insoweit auch begründet, da die Beklagte das ihr in § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat und der Bescheid vom 7.6.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.7.2007 deshalb rechtswidrig ist (§ 114 Satz 1 VwGO). In der Ermessensausübung, ob ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen werden soll, ist der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit abzuwägen mit öffentlichen Interessen, wie z.B. dem Grundsatz der Rechtsicherheit. Die Beklagte hat in ihrer Ermessensausübung maßgeblich auf organisatorische und wirtschaftliche Schwierigkeiten der Deutschen Telekom AG, insbesondere auf deren Wettbewerbssituation, abgestellt. Dies ist fehlerhaft, da es sich bei den genannten Gesichtspunkten nicht um öffentliche Interessen handelt, sondern um Interessen eines privaten Unternehmens. Auf die Interessen der Deutschen Telekom AG abzustellen würde verkennen, dass diese lediglich als Vertreterin der Beklagten auftritt (§ 2 Abs. 3 Satz 4 PostPersRG), die ihre eigenen wirtschaftlichen und organisatorischen Interessen nicht an die Stelle der Interessen der Vertretenen bzw. an die Stelle öffentlicher Interessen stellen kann (vgl. zu der Frage, dass wirtschaftliche Interessen eines Postnachfolgeunternehmens keine fiskalischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland sind, Beschlüsse der Kammer vom 3.9.2001 – 16 B 50/01 – und 16.4.2002 – 16 B 28/02 -). Die Beklagte war daher zur erneuten Entscheidung über den Antrag auf Rücknahme des Bescheides vom 2.8.2004 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten.

Insoweit weist das Gericht lediglich ergänzend darauf hin, dass hier kein Fall der Ermessensreduzierung auf Null besteht, in welchem allein die Rücknahme des Bescheides ermessensfehlerfrei und rechtmäßig wäre. Bei der Ausübung des Rücknahmeermessens ist in Rechnung zu stellen, dass dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit prinzipiell kein größeres Gewicht zukommt als dem Grundsatz der Rechtsicherheit, sofern dem anzuwendenden Recht nicht ausnahmsweise eine andere Wertung zu entnehmen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht mit Blick auf das Gebot der materiellen Gerechtigkeit ausnahmsweise dann ein Anspruch auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsakts, wenn dessen Aufrechterhaltung "schlechthin unerträglich" ist, was von den Umständen des Einzelfalles und einer Gewichtung der einschlägigen Gesichtspunkte abhängt. Allein die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts begründet keinen Anspruch auf Rücknahme, da der Rechtsverstoß lediglich die Voraussetzung einer Ermessensentscheidung der Behörde ist. Das Festhalten an dem Verwaltungsakt ist ins-

besondere dann "schlechthin unerträglich", wenn die Behörde durch unterschiedliche Ausübung der Rücknahmebefugnis in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt oder wenn Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder Treu und Glauben erscheinen lassen. Die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, dessen Rücknahme begehrt wird, kann ebenfalls die Annahme rechtfertigen, seine Aufrechterhaltung sei schlechthin unerträglich. Ferner kann in dem einschlägigen Fachrecht eine bestimmte Richtung der zu treffenden Entscheidung in der Weise vorgegeben sein, dass das Ermessen im Regelfall nur durch die Entscheidung für die Rücknahme des Verwaltungsakts rechtmäßig ausgeübt werden kann, so dass sich das Ermessen in diesem Sinne als intendiert erweist (BVerwG, Urteil vom 17.1.2007 – 6 C 32/06 – juris). Für eine Verletzung von Treu und Glauben oder des Gleichheitsgrundsatzes bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der „Versetzung“ zu Vivento ist ebenfalls nicht gegeben. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn an dem Verstoß der streitigen Maßnahme gegen formelles oder materielles Recht vernünftigerweise kein Zweifel besteht und sich deshalb die Rechtswidrigkeit aufdrängt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob sich der Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig erweist, ist in der Regel – und so auch hier – der Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts. Die die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts möglicherweise gebietende Offensichtlichkeit fehlt, wenn die Evidenz des Rechtsfehlers erst später ersichtlich wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.1.2007 – 6 C 32/06 – aaO). Im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 2.8.2004 war in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung umstritten, ob eine „Versetzung“ zu Vivento rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Die erforderliche allgemeine Klärung ist insoweit erst durch die genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.8.2006 erfolgt, so dass der Bescheid im Zeitpunkt seines Erlasses nicht offensichtlich rechtswidrig im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war. Es liegen auch im Übrigen keine Gesichtspunkte vor, die ein Aufrechterhalten des Bescheides vom 2.8.2004 „schlechthin unerträglich“ machen würden, so dass die Voraussetzungen für eine Ermessensreduzierung auf Null nicht gegeben sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Als Prozessbevollmächtigte sind auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Löthke
Richter am VG